

USV e.V. Würzburger Str. 8 30880 Laatzen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (BMU)

Referat WR II 5

z. H. Herrn [REDACTED]

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Geschäftsstelle
Würzburger Straße 8
30880 Laatzen
Tel: (0511) 228 514-12
Fax: (0511) 228 514-22
office@usv-ev.de

IBAN: DE89 3707 0024 0394 7207 00
BIC: DEUTDE33HAN

Ansprechpartner/in

[REDACTED]

Geschäftsstelle

Telefon

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Datum

01.12.2020

Novelle VerpackG

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die Ausführungen des USV e.V. zum Referentenentwurf des VerpackG vom 19.11.2020.

Der USV e. V. als größter Zusammenschluss von Sachverständigen im Bereich Produktverantwortung hat sich seit nunmehr fast 20 Jahren verstärkt für klare Regelungen und mehr Transparenz im Zusammenhang mit der Produktverantwortung engagiert.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die genannten Punkte in Ihre Überlegungen einfließen lassen und stehen Ihnen für einen fachlichen Austausch oder Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

§ 3

Aufnahme neuer Definitionen

Einwegkunststoffverpackungen

§ 3 Abs. 4 a definiert Einwegkunststoffverpackungen als: *Einwegkunststoffverpackungen sind Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen.*

Diese Definition kollidiert mit der nachfolgenden Definition des § 3 Abs. 5 zu Verbundverpackungen

(5) Verbundverpackungen sind Verpackungen, die aus zwei oder mehr unterschiedlichen Materialarten bestehen, die nicht von Hand getrennt werden können.

Begründung S. 59 (...) *Damit stellen auch Verbundverpackungen aus Kunststoff im Sinne von § 3 Absatz 5, sofern es sich nicht um Mehrwegverpackungen handelt, zugleich Einwegkunststoffverpackungen dar.*

Es fehlt eine klare Handlungsanleitung für die verpflichteten Hersteller zur Zuordnung der Materialfraktionen und deren Meldung an die Systeme und die ZSVR.

§ 4

Ergänzung um „zu entwickeln“ im Satzteil vor Nr. 1 –

Begründung S. 60/61: Im Verpackungsgesetz soll daher künftig die Entwicklung eines Produkts ausdrücklich im Sinne der EHV adressiert werden. Der Einschluss der Produktentwicklung ergibt sich jedoch schon bislang aus den Anforderungen an die Herstellung bzw. das Inverkehrbringen eines Produkts, da ein in Verkehr zu bringendes Produkt, bzw. eine Verpackung vor ihrem Inverkehrbringen notwendigerweise entwickelt worden sein muss und *so in der Entwicklung notwendigerweise schon die Anforderungen, die vom Verpackungsgesetz an die in Verkehr gebrachte Verpackung gestellt werden, mitgedacht werden müssen.*

Vor dem Hintergrund der Diskussion um z.B. die Recyclingfähigkeit von Verpackungen fehlt ein einheitlicher und neutraler Maßstab, an dem sich die Hersteller orientieren können.

§ 7

Registrierungspflicht für Letztvertreiber von Serviceverpackungen wird eingeführt (jede Pizzeria / Bäckerei / Caterer usw. muss sich nun registrieren)

Ergänzung des bestehenden Vertriebsverbotes um das Verbot, systembeteiligungspflichtige Verpackungen durch „ANZUBIETEN“, wenn diese nicht an einem System beteiligt sind.

Die Kontrollmöglichkeiten der Behörden bzw. der ZSVR halten wir für begrenzt und die Regelungen daher für überzogen.

§ 8

Ergänzung um Verweis auf neuen § 15 Abs. 4

§ 9

Erweiterung der Registrierungspflichten auf Hersteller **aller** Verpackungsarten (d.h. z.B. die gesamte Automobilindustrie oder Getränke, die dem Einwegpfand unterliegen) unter Angabe der in Verkehr gebrachten Verpackungsarten

Dies ergibt nur dann Sinn, wenn die im § 15 erweiterten Dokumentations- und Nachweispflichten unabhängig, z.B. durch Sachverständige, geprüft werden.

§ 10

Dem § 10 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 sind nach den in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Materialarten aufzuschlüsseln; sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen. Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet werden, sind der entsprechenden Hauptmaterialart zuzuordnen.“

Dies setzt voraus, dass die Hersteller in der Lage sind zu beurteilen, ob die in Rede stehenden Verpackungen tatsächlich gem. § 16 Abs. 3 S. 4 verwertet werden können. Besser wäre die Wiederaufnahme der in der letztgenannten Regelung benannten Prozentsätze in die Definition von Verbunden nach § 3 Abs. 5 VerpackG. Dies würde auch die Definition und Abgrenzung zu § 3 Abs. 4 a VerpackG vereinfachen.

§ 11

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet wurden, sind der entsprechenden Hauptmaterialart zuzuordnen.“

Hier kann folglich erst im Nachhinein beurteilt werden, ob Verpackungen tatsächlich entsprechend „verwertet wurden“. Sollte dies nicht der Fall sein, käme es zu Fehlzurechnungen bei den Materialfraktionen und zu a) einem erschwerten Nachweis der Recyclingquoten der Systeme, b) zu falschen Mengenmeldungen nach § 10 VerpackG und ggf. wird dem Hersteller die Vollständigkeitserklärung verwehrt.

§ 15

Anforderungen an Nachweis und Dokumentation steigen

Nachweis und Dokumentation für **alle** Verpackungsarten des § 15 wird notwendig;

Dokumentationsprüfung nicht vorgesehen.

Wenn es keine unabhängige Überprüfung der Dokumentations- und Nachweispflichten gibt, wird diese Regelung ein „zahnloser Tiger“ ähnlich der GewAbfV bleiben. Eine Stärkung der Getrenntsammlung kann so nicht erreicht werden.

§ 26

Neue Rechte für ZSVR:

- Form der Berichte nach § 21
- Prüfung des Vorliegens von Geschäftsgeheimnissen der DS (Bezug auf § 14)
- MSN elektronisch zu hinterlegen
- Befugnis zum Erlass von „norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften“ in Bezug auf Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig

In der Begründung zum Verpackungsgesetz BT-Drs.18/11274, S.83 ff. zu § 3 Abs. 8 VerpackG wird zur Systembeteiligungspflicht ausgeführt:

„Für die Systembeteiligungspflicht gilt daher weiterhin das Anfallstellenprinzip, wobei wegen des Adverbs „typischerweise“ auf die allgemeine Verkehrsanschauung abzustellen ist. Es ist daher aufgrund des Inhalts und der Gestaltung der Verpackungen jeweils eine ex-ante-Einschätzung bezüglich der späteren Anfallstellen vorzunehmen, wobei bisherige Erfahrungen mit vergleichbaren Verpackungen und Produkten einbezogen werden können. (...) Nicht systembeteiligungspflichtig sind somit Verpackungen, die typischerweise bei anderen Stellen als bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, zum Beispiel Umverpackungen zur Bestückung der Regale, die in der Regel beim Vertreiber verbleiben, oder Groß- und „Bulk“-Verpackungen für den industriellen oder gewerblichen Bereich.“

Werden norminterpretierende Verwaltungsvorschriften erlassen (z.B. „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“) werden Einordnungen der Hersteller obsolet; Verpackungen fallen ggf. an Anfallstellen an, die von Dualen Systemen nicht bedient werden dürfen und so fallen gemeldete Mengen und gesammelte Mengen auseinander. Die Einordnung durch den Hersteller sollte weiterhin Vorrang haben.

Allgemein

S. 24: Zur Verbesserung der unionsrechtlich vorgegebenen Berichterstattung und Schaffung von Berichterstattungssystemen werden die Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung um die Schaffung geeigneter Selbstkontrollmechanismen zur Überprüfung der Datenqualität, sowie durch die Erweiterung der Registrierungspflicht auf alle Hersteller von Verpackungen erweitert.

Beides dient dazu die überwiegend in der Novelle des Umweltstatistikgesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes] [einsetzen: Fundstelle im BGBl.] umgesetzte Datenerhebung zu erleichtern.

Das UStatÄndG führt dazu aus:

Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse

(1) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S.2232) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erhebungs-merkmale:

1. Materialart und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungs-pflichtigen Verpackungen nach § 3 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes,

2. Materialart und Menge der bei den privaten Endverbrauchern nach § 3 Absatz 11 des Verpackungsgesetzes von den Systemen durch die Sammlung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes und von den Branchenlösungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurückgenommenen Verpackungsabfälle sowie deren Verbleib und Entsorgung.

(...)

1. Art und Menge der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurückgenommenen Verpackungen mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes sowie deren Verbleib und Entsorgung,

2. Art und Menge der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen sowie deren Verbleib und Entsorgung, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden,

Zur Sicherstellung der Richtigkeit der gemeldeten Daten sollten Sachverständige als Prüfungsorgane benannt werden, um die im Hinblick auf die Überprüfung „Selbstkontrollmechanismen“ tätig werden zu können.

Laut § 15 Absatz 3 Satz 6 VerpackG sind Letztvertreiber von Verpackungen verpflichtet, geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle der Nachweispflichten einzurichten.

Dies sollte mit der GewAbfV und entsprechenden Prüfungen verknüpft werden, um Richtigkeit und Transparenz zu fördern.

